

Entscheidung NetzDG0612022

Zusammenfassung: Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichtes Video, das ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen keinen der nach dem NetzDG relevanten Straftatbestände und ist damit nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Hinweis: Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 01.08.2022 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gem. § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des vorbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfungsausschuss hat im Umlaufverfahren gem. Ziff. IV. Nr. 5 der NetzDG-Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 29.11.2019 beraten und am 04.08.2022 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt ist

nicht rechtswidrig

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

I. Sachverhalt

Zu prüfender Inhalt ist ein am 03.07.2022 auf der Plattform [...] veröffentlichtes Video, welches unter der URL

[...]

für jedermann zum Abruf bereitgehalten wird. Das Video trägt den Titel „1von3 Präsident Elenskyj, Die Eit, Tiere im Oo, Kaffee mit Ucker und Milch, Orro der Rächer...“.

Das etwa einminütige Video zeigt, wie zwei Polizisten ein „Z“-Symbol in den Farben der russischen Nationalflagge von einer Autoscheibe entfernen. Dabei werden im Laufe des Videos Informationskästen zur Frage der Strafbarkeit des Zeigens des „Z“-Symbols eingeblendet. Im Hintergrund ist eine weibliche Stimme, vermutlich die der Fahrzeughalterin, zu hören, die den Sinngehalt des „Z“-Symbols bestreitet. Sie wirft den Polizisten Sachbeschädigung vor und diskutiert mit ihnen über den Vorwurf der Billigung des Angriffskrieges Russlands auf die Ukraine.

In der linken oberen Ecke des Videos ist eine rechteckige Abbildung mit der Aufschrift „Freie Sachsen“ zu erkennen. In der rechten oberen Ecke des Videos wird das Profilbild des [...], der das Video auf seinem Kanal eingestellt hat, eingeblendet.

Der Beschwerdeführer ist der Ansicht, dass durch den Aussagegehalt des [...]-Videos der Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine gebilligt wird und die Unterstützung für den Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine zum Ausdruck gebracht werden soll.

II. Begründung

Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind.

Vorliegend ist keiner der in § 1 Abs. 3 NetzDG genannten Tatbestände einschlägig.

Inbesondere erfüllt das Einstellen des Videos nicht den Tatbestand des § 140 StGB.

Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Die Verwendung des Zeichens „Z“ im Zusammenhang mit Sachverhalten, die den Ukrainekrieg betreffen, ist rechtlich geeignet, den Tatbestand des § 140 Nr. 2 StGB zu erfüllen, wenn mit Verwendung des Zeichens „Z“ eine positive Bewertung der Invasion der Ukraine zum Ausdruck gebracht wird und damit ein „Billigen“ und die Kriegsoffensive Russlands eine Grundtat im Sinne des § 140 Nr. 2 StGB darstellt.

- a) Eine Grundtat im Sinne des § 140 Nr. 2 StGB i.V.m. § 138 Abs. 1 Nr. 5 StGB und § 13 VStGB liegt vor. Die UN-Generalversammlung hat mit ihrer Resolution vom 02.03.2022 die Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine unter Hinweis auf einen Verstoß gegen Artikel 2 Absatz 4 der Charta der Vereinten Nationen auf das Schärfste missbilligt. Verstöße gegen das Gewaltverbot der UN-Charta sind als Verbrechen der Aggression gem. § 13 VStGB unter Strafe gestellt.
- b) Allerdings liegt durch den Aussagegehalt und durch das Einstellen und Verbreiten des Videos kein „Billigen“ im Sinne des § 140 Nr. 2 StGB vor.

Eine rechtswidrige Tat billigt, wer seine Zustimmung dazu kundgibt, dass die Tat begangen worden ist und sich damit moralisch hinter den Täter stellt.

Vgl. Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben, 30. Aufl. 2019, StGB, § 140 Rn. 5.

„Billigen“ einer Tat bedeutet deren nachträgliches Gutheißen [...]. Es erfordert dabei die Kundgabe der Zustimmung des Äußernden, dass die Tat begangen worden ist, und zwar dergestalt, dass er sich damit moralisch hinter den Täter stellt [...]. Das Tatbestandsmerkmal des Billigens ist dabei nicht zuletzt im Hinblick auf das Bestimmtheitsgebot und den Ultima-ratio-Charakter des Strafrechts restriktiv auszulegen [...]. Tatbestandsmäßig sind dementsprechend nur solche Äußerungen, die ‚aus sich heraus verständlich‘ - unmissverständlich - sind und die ‚als solche unmittelbar und ohne deuteln‘ - eindeutig - erkannt werden [...], indem die Bezugsstat zum Beispiel als praktisch nötig, als moralisch gerechtfertigt

oder als sittlich einwandfrei darstellt wird [...]. [...] Indessen will die Vorschrift nicht eine - gegebenenfalls bestehende und von der Bevölkerungsmehrheit möglicherweise sogar abgelehnte - Gesinnung bestrafen [...]; auf das Motiv des Täters kommt es gerade nicht an [...].“

Vgl. OLG Karlsruhe, 11.05.2017 - 2 Rv 9 Ss 177/17, Rn. 15 m.w.N.

Dies gilt vor allem dann, wenn "eindeutig" im Sinne einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass eine Durchschnittsperson zu der Schlussfolgerung kommen würde, durch dieses Verhalten solle eine positive Bewertung der Straftat zum Ausdruck gebracht werden.

Das „Z“ stellt eines von mehreren Zeichen auf Militärfahrzeugen der Streitkräfte Russlands dar. Das Zeichen „Z“ wird im Rahmen des gegenwärtigen Ukrainekriegs als Symbol der Unterstützung der Kriegshandlungen und zur Staatspropaganda für den Angriffskrieg, initiiert durch Russland, verwendet.

Das Einstellen und Verbreiten eines Videos auf [...], in dem gezeigt wird, wie eine Fahrzeughalterin, die den Sinngehalt des „Z“-Symbols bestreitet, mit den Polizisten, die das an der Autoscheibe angebrachte „Z“-Symbol entfernen, über den Vorwurf der Billigung des Angriffskrieges Russlands auf die Ukraine diskutiert, ist potenziell geeignet, eine Billigung bzw. Zustimmung mit dem Völkerrechtsverstoß auszudrücken. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass bereits einige Bundesländer die Verwendung des „Z“-Symbols in der Öffentlichkeit verboten haben.

- Vgl. Erlass des Innenministeriums an die niedersächsischen Polizeidirektionen zum Verwenden oder Verbreiten des „Z“-Symbols in der Öffentlichkeit
- Vgl. Presseportal, Der Tagesspiegel vom 27.03.2022 „Zeigen von Putins Z-Symbol in Berlin strafbar“

Dennoch liegt hier ein „Billigen“ nicht vor.

Zwar steht die Auseinandersetzung mit dem „Z“-Symbol im Mittelpunkt des Videos und auch der Gesamteindruck und der Aussagegehalt des Videos lassen keine ausdrückliche Ablehnung gegenüber dem russischen Verhalten erkennen. Gleichwohl ist indessen auch nicht zweifelsfrei das erforderliche „Gutheißen“ erkennbar.

Dem Aussagegehalt des Videos lässt nicht zweifelsfrei entnehmen, dass sich moralisch hinter den Täter gestellt wird. Selbst wenn sich aus dem Aussagegehalt des Videos eine die russische Seite befürwortende Gesinnung erkennen ließe, ist dies im Zusammenhang mit der geltenden Rechtsprechung nicht ausreichend für eine strafbewehrte „Billigung“ im Sinne des § 140 Nr. 2 StGB.

Zwar muss die persönliche Billigung nicht ausdrücklich erklärt werden, sondern kann auch schlüssig und aus dem Zusammenhang erfolgen. Allerdings liegt in der bloßen Veröffentlichung einer Straftat billigenden Äußerung eines Dritten noch keine eigene (konkludente) Billigung, und zwar selbst dann nicht, wenn der Veröffentlichende sich nicht ausdrücklich vom Inhalt der Erklärung distanziert.

Vgl. Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben, 30. Aufl. 2019, StGB, § 140 Rn. 5.

Selbst wenn anzunehmen wäre, dass die Fahrzeughalterin den Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine billigt, liegt in der Veröffentlichung der Äußerungen der Fahrzeughalterin keine eigene Billigung. Der hier zu bewertende Aussagegehalt des Videos lässt keine eindeutige Billigung des Angriffskriegs erkennen. Daran ändern auch die im Laufe des Videos eingeblendeten Informationskästen zur Strafbarkeit des Verwendens und Zeigens des „Z“-Symbols nichts, da diese sachlich gehalten sind und informativen Charakter haben. Durch das Einstellen und Veröffentlichen des Videos ergibt sich auch nicht in konkludenter Weise, dass dem Videoinhalt bzw. den Äußerungen ausdrücklich beigetreten wird. Hierfür fehlt es an weiteren Anhaltspunkten.

Das Einstellen des Videos erfüllt auch nicht den Tatbestand des § 111 StGB.

Hierfür müsste öffentlich zu einer rechtswidrigen Tat aufgefordert worden sein.

Allerdings liegt durch den Aussagegehalt und durch das Einstellen und Verbreiten des Videos keine „Aufforderung“ im Sinne des § 111 StGB vor.

Für eine „Aufforderung“ im Sinne des § 111 StGB wird eine Kundgebung mit „Appellcharakter“ verlangt, indem durch Einwirkung auf andere Personen der Wille des Täters erkennbar wird, dass von den Adressaten seiner Äußerung strafbare Handlungen begangen werden als direkte Konsequenz der Aufforderung.

Vgl. Schönke/Schröder/Eser, 30. Aufl. 2019, StGB, § 111, Rn. 3.

Die Äußerung des Auffordernden muss eindeutig darauf abzielen, die Adressaten unmittelbar zur Begehung der gewollten rechtswidrigen Tat zu motivieren.

Vgl. OLG Karlsruhe, Urteil vom 12.02.1993 - 3 Ss 99/92.

Der Aussagegehalt des Videos bringt hier keine direkte und erkennbare Aufforderung zum Ausdruck. Um dem Charakter des § 111 StGB als Äußerungsdelikt zu genügen, wäre es erforderlich, dass sich durch das Video erkennen lässt, dass sich Äußerungen im Video inhaltlich zu Eigen gemacht werden. Dies wird durch das Einstellen des Videos und dessen Aussagegehalt nicht eindeutig erkennbar.